

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme „Sanierung der Grabenverrohrung Altablagerung Bargten“

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat mit Schreiben vom 29.10.2020 einen Antrag auf Ausbau eines Gewässers gemäß §§ 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und damit zusammenhängend einen Antrag auf Grundwasserabsenkung gemäß §§ 8 ff. WHG i. V. m. § 8 Nds. Wassergesetz (NWG) gestellt. Die Maßnahme ist erforderlich für die Sanierung der Grabenverrohrung der Altablagerung Bargten in Osterholz-Scharmbeck und damit verbunden die Verlegung des Scharmbecker Baches. Betroffen sind das Flurstück 8/2, Flur 40 sowie die Flurstücke 5/1, 4/1 und 317/3, Flur 19, Gemarkung Osterholz-Scharmbeck.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen des Verfahrens war durch eine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 i. V. m. Anlage 3 zum UVPG). Sowohl für den Gewässerausbau (Nr. 13.18.1, Anlage 1), als auch für die Grundwasserabsenkung (Nr. 13.3.2, Anlage 1) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die abschließende Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Abstimmung mit den Fachämtern, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Erlaubnisvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass weder für den Gewässerausbau noch für die Grundwasserabsenkung die Verpflichtung besteht, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1. Gewässerausbau

Mit dem geplanten Gewässerausbau sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zwar nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die mit der Maßnahme verbundenen unvermeidlichen Eingriffe bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft können über Kompensationsmaßnahmen jedoch vollständig ausgeglichen werden.

Auch unter Berücksichtigung der sehr wahrscheinlichen Auswirkungen dieser Maßnahme ist festzuhalten, dass der jetzige Zustand mit einer Verrohrung des Scharmbecker Baches, die erhebliche Schäden aufweist und dringend zu sanieren ist, nicht tragbar ist. Zum einen ist die Altablagerung nicht gesichert, zum anderen sind eine Verringerung der Abflusskapazität des Scharmbecker Baches und damit einhergehend Rückstauerscheinungen zu verzeichnen. Eine

erfolgreiche Durchführung des Vorhabens hätte massive Vorteile für den Wasserhaushalt, u. a. könnte die Vorflut des Scharmbecker Baches wieder sichergestellt werden. In diesem Sinne sind vor allem positive Auswirkungen auf die Natur zu erwarten.

2. Grundwasserabsenkung

Die beantragte Grundwasserabsenkung ist zur Herstellung der neuen Verrohrung des Scharmbecker Baches dringend erforderlich. Über Auflagen wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt, dass das Grundwasser, das aus der Altablagerung zu den Brunnen geführt wird, vorher gefiltert und sowohl vor als auch nach der Filterung regelmäßig beprobt wird, um negative Auswirkungen und Gewässeränderungen rechtzeitig zu erkennen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung nicht für wahrscheinlich gehalten. Die Grundwasserabsenkung sowie die große Maßnahme zur Sanierung der Grabenverrohrung der Altablagerung Bargten ist in einem zeitlich begrenzten Rahmen vom 01.10. bis zum 28.02. und somit in einer vegetationsarmen Zeit geplant, in der die Böden in der Regel ausreichend mit Niederschlag versorgt werden. Zusätzlich werden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Amphibien getroffen (Amphibienzäune). Erhebliche negative Auswirkungen auf die Flora und die Fauna finden im o. g. Zeitrahmen voraussichtlich nicht statt. Auch ist davon auszugehen, dass sich das Grundwasser nach Abstellen der Pumpen innerhalb kürzester Zeit wieder in den sandigen Boden auf das Ausgangsniveau einstellen wird.

Die Feststellung des Ergebnisses der negativen Vorprüfungen wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.32.44/84

Osterholz-Scharmbeck, den 24.06.2021

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrage

(Schütte)